

Regierungsvorlage
12. September 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1796/19-2017

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Kärntner Gesundheitsfondsgesetz
geändert wird**

Vorblatt

Problem:

Die Grundlagen für das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz, die Art. 15a B-VG-Vereinbarungen Gesundheit-Zielsteuerung und Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, wurden neu abgeschlossen und die Grundsatzbestimmungen des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes des Bundes wurden neu erlassen.

Ziel:

Anpassung des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes an die neuen Art. 15a B-VG-Vereinbarungen im Bereich des Gesundheitswesens sowie Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Vereinbarungsumsetzungsgesetzes 2017, soweit dies das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz betrifft.

Inhalt:

Terminologische Anpassungen an die neuen Art. 15a B-VG-Vereinbarungen sowie die Zielsteuerungsvereinbarungen, Umsetzung der in den Vereinbarungen vorgesehenen neuen Rechtsinstrumente für die Steuerung. Übertragung der Psychiatriekoordination sowie der Gesundheitsberichterstattung als neue Aufgaben an den Kärntner Gesundheitsfonds.

Finanzielle Auswirkungen:

Für Bund, Land und Gemeinden sind durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Mehraufwendungen zu erwarten. Der Kärntner Gesundheitsfonds rechnet mit Mehraufwendungen für die Psychiatriekoordination von rund 300.000 Euro/jährlich sowie für die Gesundheitsberichterstattung mit rund 85.000 Euro im mehrjährigen Rhythmus.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Keine

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Teilweise Ausführung von Grundsatzbestimmungen (ohne eigenständigen Regelungsspielraum)